

Aikido-Verband Bayern e.V. (AVB)

Satzung

Dieser Satzungs-Neubeschluss ersetzt die am 13.11.1977 beschlossene und durch Änderungen von 1994, 1996, 2001 und 2011 überarbeitete Fassung.

Präambel:

Sämtliche Funktions- und Amtsbezeichnungen dieser Satzung sind unabhängig von ihrer grammatikalischen Schreibweise geschlechterunabhängig zu sehen.

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
1.1	Der Aikido-Verband Bayern e.V. (im weiteren AVB genannt) ist eine Vereinigung von Aikido-Vereinen/-Abteilungen und erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Bayern und die Vereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossen sind.
1.2.	Der AVB ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist München.
1.3.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1.4.	Der AVB ist Mitglied des Deutschen Aikido-Bundes e.V.
§ 2	<u>Definition des Begriffes Aikido</u>
2.1.	Aikido wird sinngemäß erklärt als "ein Weg (DO) zur Harmonisierung (AI) der kosmischen Kraft (KI)" Das Aikido des AVBs orientiert sich grundsätzlich an den Prinzipien und Werten des traditionellen Budo sowie im Besonderen an dem Aikido-Prinzip der Harmonisierung und Friedfertigkeit.
2.2.	Die Grundidee des Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Uyeshiba (1883-1969) geschaffen. Das Aikido des AVBs wurde darauf aufbauend entwickelt und wendet sich in Form reiner Verteidigungstechniken primär an die körperlichen Fähigkeiten des Ausübenden. Aikido dient auch in hohem Maße der Bildung der Persönlichkeit der Ausübenden hinsichtlich der Einheit von Körper, Geist und Seele sowie der im

	traditionellen Budo verankerten Tugenden.
2.3.	Durch Harmonisierung von Unterschieden und Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen
2.4.	Aikidoka beschreibt als Begriff Aikido ausübende Personen unabhängig eines Geschlechtes
§ 3	<u>Zweck und Aufgaben</u>
3.1.	Zweck und Aufgaben des AVBs sind:
3.1.1.	die Pflege und Förderung der Sportart Aikido im Sinne der Definition des Aikidos des AVBs
3.1.2.	den Mitgliedern bei der Verbreitung der Lehre und Technik des Aikidos zu helfen, sowie alle damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zu regeln
3.1.3.	die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten,
3.1.4.	die Jugendarbeit zu pflegen.
3.2.	Der AVB erfüllt seine Aufgaben durch:
3.2.1.	Zusammenarbeit mit befreundeten und übergeordneten Verbänden auf Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft.
3.2.2.	Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagungen der Organe und Mitglieder,
3.2.3.	Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikidos,
3.2.4.	Organisation von Lehrgängen und Veranstaltungen,
3.2.5.	Einsatz geeigneter Aikido-Lehrer bei zentralen Aus- und Fortbildungslehrgängen.
3.2.6.	Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikidos dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.
3.2.7.	Die Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen sportlich und kulturell zu betreuen und die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und -abteilungen zu fördern.

	Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt bei Existenz eine Jugendordnung.
3.2.8.	Der AVB übernimmt für seine Mitglieder die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Deutschen Aikido-Bund e.V. Der AVB informiert seine Mitglieder in Bezug auf die Entscheidungen, die er in Ausübung dieser Rechte getroffen hat. Er gibt alle offiziellen Informationen und Beschlüsse des Deutschen Aikido-Bundes e.V. an seine Mitglieder weiter.
3.2.9	bekannt sich zur Dopingbekämpfung im Sport.
3.2.10	bekämpft präventiv und repressiv jede Form der sexualisierten Gewalt.
§ 4	<u>Grundsätze</u>
4.1.	Der AVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4.2.	Der AVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVBs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des AVBs nur im Sinne des Einsatzes für satzungsgemäße Zwecke.
4.3.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.4.	Der AVB ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4.5	Der AVB steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
4.6.	Der AVB lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab und verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikidos.
4.7.	Der AVB erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehörigen.
§ 5	<u>Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen</u>
5.1.	Grundlage aller Tätigkeiten des AVBs und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
5.2.	Die auf Grundlage der Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des AVBs.
5.3.	Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung des AVBs vorläufig in Kraft setzen.
5.4.	Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des AVBs bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren aikidotreibenden Angehörige verbindlich.
§ 6	<u>Mitgliedschaft</u>

6.1.	Mitglied des AVBs können alle gemeinnützigen Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, die in den Organisationsbereich des Landes Bayern fallen und Mitglied des Deutschen Aikido-Bundes e.V. sind
6.2.	Die Satzungen der Mitglieder des AVBs dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
6.3.	Der AVB will die Mitgliedschaft im Bayer. Landes-Sportverband (BLSV) e.V. erwerben.
§ 7	<u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>
7.1.	Der Aufnahmeantrag ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Vorlage einer Satzung an den Vorstand zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls eine Vertretungsermächtigung des verantwortlichen Abteilungsleiters beizufügen.
7.2.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVBs. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
7.3.	Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
§ 8	<u>Beiträge</u>
8.1.	Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
8.2.	Der Jahresbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als zwei Jahren wird das Mitglied ausgeschlossen.
§ 9	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>
9.1.	Die Mitglieder des AVBs sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
9.2.	Der AVB gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen.
	gelöscht
9.3.	Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AVBs sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie sollen sich für die Idee des Aikidos im Sinne des Begründers Morihei Uyeshiba einsetzen und seine Verbreitung auch in ihren Unterorganen und im Schrifttum fördern.
9.4.	Streitigkeiten zwischen dem AVB und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie auf der Mitgliedschaft beruhende

	Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuss des AVBs als Schiedsgericht entschieden.
§ 10	<u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>
10.1.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
10.2.	Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des AVBs zum Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, dass der Verein den Austritt aus dem AVB satzungsgemäß beschlossen hat.
10.3.	Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem AVB zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVB.
10.4.	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVBs bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVBs bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVBs entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
10.5.	Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtungen zur Zahlung bestehender Forderungen oder Wiedergutmachung verursachter Schäden
10.6.	Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVBs oder Teile hiervon.
10.7.	Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.
§ 11	<u>Organe</u>
11.1.	Organe des AVBs sind:
11.1.1.	Die Hauptversammlung (HV) und
11.1.2.	der Vorstand.
11.2.	Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, können in die Organe des AVBs nur Angehörige eines Mitgliedes gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im AVB noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.
§ 12	<u>Die Hauptversammlung</u>

12.1.	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AVBs. Die besteht aus:
12.1.1.	den Delegierten der Mitglieder und
12.1.2.	den Mitgliedern des Vorstandes
12.2.	Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
12.3.	Die Einladung zur Hauptversammlung muss bei vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Durchführung schriftlich erfolgen. Dem Vorstand sind ferner alle Berichte und Anträge zur Hauptversammlung mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten. Es genügt die Übermittlung per E-Mail mit Empfangsbestätigung. Der Vorstand informiert schriftlich alle Mitglieder über die eingegangenen Berichte und Anträge mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung. Für die schriftliche Zusendung genügt die Übermittlung per E-Mail mit Lese- / Empfangsbestätigung der angeschriebenen Person. Bei fehlender Empfangsbestätigung innerhalb 10 Kalendertagen werden die Unterlagen unverzüglich postalisch zugesendet. Die vorstehend genannten Fristen gelten dann trotz verspäteter Zustellung als eingehalten. Die Mitglieder verpflichten sich eine aktuelle Mail-Adresse für den verbandsinternen E-Mail-Verkehr dem Vorstand mitzuteilen.
12.4.	Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
12.4.1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
12.4.2.	Feststellung der Stimmberechtigung
12.4.3.	Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
12.4.4.	Festsetzung der Tagesordnung
12.4.5.	Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
12.4.6.	Bericht der Kassenprüfer
12.4.7.	Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder
12.4.8.	Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit beantragt) Beim Vorhandensein einer Jugendordnung wird die Wahl des Jugendleiters in dieser geregelt.
12.4.9.	Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten
12.4.10.	Genehmigung des Haushaltsplanes
12.4.11.	Änderung der Satzung (soweit beantragt)
12.4.12.	Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
12.4.13.	Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt)
12.4.14.	Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
12.5.	Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher Vorschriften nötig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
12.6.	Die Mitglieder des AVBs besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene 50 (fünfzig) Angehörige eine Stimme. Die Berechnungen der Stimmen erfolgt

	auf Grundlage der letzten Stärkemeldung. Der Vorstand des AVBs gemäß § 13.1. besitzt insgesamt zwei Stimmen. Alle Mitglieder des AVBs sind berechtigt, schriftliche und begründete Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und diese zu vertreten. Die Anträge müssen jedoch spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge von Angehörigen des Vorstandes werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie die Mehrheit der Angehörigen gefunden haben.
12.7.	Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
12.8.	Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind Beschlüsse verbindlich.
12.9.	Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden und der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens 16 Wochen nach der Versammlung zugestellt werden.
12.10.	Bewerben sich mehrere Personen für ein Amt erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den bewerbenden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
12.11.	Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn
12.11.1.	ein Drittel der Mitglieder oder
12.11.2.	der Vorstand die Durchführung beantragen.
12.11.3.	Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt. Weiterhin werden die Tagesordnungspunkte gemäß § 12.4.5. bis einschließlich § 12.4.10. nur auf Antrag behandelt
§ 13	<u>Der Vorstand</u>
13.1.	Mitglieder des Vorstandes des AVBs sind die nachfolgend genannten Personen
13.1.1.	dem 1. Vorsitzenden
13.1.2.	dem 2. Vorsitzenden
13.1.3.	dem Schatzmeister
13.1.4.	dem Jugendleiter
13.1.5.	dem Lehnwart
13.1.6.	dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
13.1.7.	bei Bedarf bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

13.2.	Vorstand des AVB im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
13.3.	Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied einer dem AVB angeschlossenen Aikido-Gemeinschaft. Wiederwahl ist zulässig.
13.4	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung das Amt kommissarisch besetzen.
13.5	Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechtsausschusses werden im vierjährigen Turnus oder auf Antrag der Hauptversammlung des AVBs gewählt. Anträge zur Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder müssen mindestens von einem Drittel der Stimmen oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getragen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVBs nicht mehr als zwei Ämter innehaben
13.6.	Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.
13.7.	Der 1.Vorsitzende leitet den AVB, er bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Aufgaben des Vorstandes.
13.8.	Der 2.Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
13.9.	Der Schatzmeister ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des AVBs. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.
13.10.	Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidokas des AVBs in allen Organen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Mitglieder. Für die Funktion des Jugendleiters kann eine stellvertretende Person gewählt werden. Diese darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und hat dort Sprachrecht. Stimmrecht kann aber nur bei Abwesenheit des Jugendleiters wahrgenommen werden
13.11.	Der Lehrwart übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVB verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Landes-Sportverband und dem Deutschen Aikido-Bund e.V. für die Vergabe von Aikido-Trainer-Lizenzen. Ihm /ihr obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge, sowie die Entwicklung von Lehrplänen und den Einsatz der Landestrainer sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel
13.12	Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild und stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den Pressewartern der Mitglieder sowie zum Bundesreferenten Public-Relations Aikido des DAB
§ 14	<u>Der Rechtsausschuss</u>
14.1.	Der Rechtsausschuss des AVBs besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzleuten, die dem Vorstand des AVBs nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei Angehörige mitwirken.

14.2.	Der Rechtsausschuss des AVBs ist zuständig für: Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder sowie Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVBs, Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVB, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem AVB bzw. seinen Organen, Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidotreibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht.
14.3.	Die Durchführung eines Verfahrens und die Instanzen werden durch die Rechtsordnung geregelt
§ 15	<u>Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter</u>
15.1.	Zur Durchführung administrativer, organisatorischer und technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen bzw. Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt.
15.2.	Landestrainer des AVBs führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch.
§ 16	<u>Ehrungen</u>
16.1.	Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden oder können mit der AVB-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden
16.2.	Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.
16.3.	Näheres regelt die Ehrenordnung.
§ 17	<u>Kassenprüfer</u>
17.1.	Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es ist so zu verfahren, dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
17.2.	Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister /in zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
17.3.	Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des AVBs und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten

§ 18	<u>Auflösung</u>
18.1.	Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des AVBs beschließen.
18.2.	Zur Auflösung des AVBs ist eine Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
18.3.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 19	<u>Inkrafttreten</u>
	Diese Satzung wurde am 10.5.2025 in Neumarkt beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.